

**Richtlinien des Stadtjugendamtes Bad Kreuznach
über die Gewährung von Städtzuschüssen zur Förderung der Jugendhilfe
vom 27.04.1970, geändert durch Beschluß des JWA vom 07.06.1988
und des JHA vom 27.05.1997**

Zur Förderung der pädagogischen Arbeit der anerkannten Jugendverbände gemäß dem KJHG, gewährt die Stadt Bad Kreuznach, den auf Stadt-, Kreis- oder Landesebene anerkannten Vereinen, Verbänden und Initiativgruppen in der Stadt Bad Kreuznach, deren Wirken als förderungswürdig anerkannt ist, zur Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe, finanzielle Zuschüsse.

Für die Gewährung dieser Jugendpflegemittel gelten folgende Richtlinien:

- I. Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens, sowie Hilfen zur Freizeitgestaltung, Freizeiten und ähnliches
- II. Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung
- III. Internationale Jugendbegegnungen
- IV. Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen
- V. Bildungsmittel
- VI. Sonderveranstaltungen
- VII. Verfahren
- VIII. Schlussbestimmungen

- I. Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens, sowie Hilfe zur Freizeitgestaltung, Freizeiten und ähnliches**

- 1.1.1 Bei Durchführung von Freizeiten, Zeltlagern und ähnlichem mit Übernachtung, werden für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 – 27 Jahren Zuschüsse gewährt.
- 1.1.2 Die Maßnahme muß einschließlich Hin- und Rückreise mindestens 2 volle, höchstens 21 Tage dauern.
- 1.1.3 Auf je angefangene fünf Kinder und Jugendliche kann 1 TeamerIn angerechnet werden. Nehmen behinderte junge Menschen an einer Maßnahme teil, können auf Antrag vor Beginn der Maßnahme mehr TeamerInnen bezuschusst werden.
- 1.1.4 An- und Abreisetag gelten als 1 Tag. Wenn jedoch mit der Maßnahme am Anreisetag spätestens um 15.00 Uhr begonnen und sie am Abreisetag frühestens um 15.00 Uhr beendet wird, gelten diese als 2 Tage.
- 1.1.5 Die Teilnehmerinnenzahl muss mindestens 5 Kinder und Jugendliche betragen, die von einem / einer GruppenleiterIn begleitet werden.
- 1.1.6 GruppenleiterInnen müssen mindestens 18 Jahre alt und befähigt sein, diese Veranstaltung zu leiten; Mindestalter für GruppenhelferInnen ist 16 Jahre, GruppenleiterInnen und GruppenhelferInnen können auch über 27 Jahre alt sein und außerhalb des Stadtgebietes wohnen.
- 1.1.7 Der Zuschuss je Tag und Teilnehmerin beträgt 1,53 € pro GruppenleiterIn und pro GruppenhelferIn je Tag 2,56 €.
- 1.2.1 Bei Durchführung von Veranstaltungen ohne Übernachtungen (wie zum Beispiel Ferienspielaktionen, Spielnachmittage etc.), die an mindestens zwei Tagen stattfinden, werden für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 27 Jahren Zuschüsse gewährt.
- 1.2.2 An der Veranstaltung müssen mindestens 10 Kinder und Jugendliche teilnehmen.
- 1.2.3 Die Veranstaltung muß pro Tag mindestens 4 volle Zeitstunden andauern.
- 1.2.4 Der Zuschuss beträgt je Tag und TeilnehmerIn 1,53 € , pro GruppenleiterIn und GruppenhelferIn/Tag 2,56 €.
- 1.2.5 (siehe 1.1.6)

II. Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung

- 2.1. Veranstaltungen, mit allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildungsinhalten, werden gefördert.

- 2.2. Für Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen oder überwiegend berufsfördernden, religiösen oder parteipolitischen Charakter haben, wird kein Zuschuss gewährt.
- 2.3. Seminare und Lehrgänge der in Ziffer 2.1 beschriebenen Art werden bezuschusst, wenn sie eine Mindestdauer von 1 Tag (zu 4,5 Stunden) umfassen, sowie 7 Tage nicht überschreiten.
Bei Wochenendseminaren können 2 Tage berechnet werden, wenn an beiden Tagen zusammen mindestens 7,5 Programmstunden stattgefunden haben.
- 2.4. TeilnehmerInnen müssen zwischen 7 und 27 Jahren alt sein. Dem Antrag auf Förderung ist ein detaillierter Programmablauf beizufügen.
- 2.5. Der Zuschuss für Veranstaltungen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung beträgt 2,56 € je Tag und TeilnehmerInnen.

III. Internationale Jugendbegegnungen

- 3.1. Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland werden gefördert, wenn sie vom Stadtjugendamt als förderungswürdig anerkannt werden.
- 3.2. Der Zuschuß beträgt 2,56 € je Tag und TeilnehmerIn.
- 3.3. Siehe 2.4.

IV. Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen

- 4.1. MitarbeiterInnenfort- und weiterbildungen haben das Ziel, ehrenamtliche MitarbeiterInnen zu befähigen, die Arbeit des Vereins, Verbandes oder anerkannten Initiativen eigenverantwortlich zu gestalten.
Die TeilnehmerInnen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. In die Förderung können auch Personen einbezogen werden, die das 27. Lebensjahr vollendet haben. Es müssen mindestens 7 Personen an der Veranstaltung teilnehmen.
- 4.2. Seminare als MitarbeiterInnenfortbildungen werden bezuschusst, wenn sie mindestens einen Tag umfassen, sowie 7 Tage nicht überschreiten.
 - 4.2.1. Bei Wochenendseminaren und Lehrgängen werden 2 Tage berechnet, wenn an beiden Tagen zusammen mindestens 7,5 Programmstunden stattgefunden haben.
Der Zuschuss beträgt bei mehrtägigen Veranstaltungen nach Ziffer 4.1. je Tag und TeilnehmerIn 2,56 €.
 - 4.2.2. Tagesveranstaltungen, die mindestens 2,5 Stunden beinhalten, werden mit einem Zuschuss von 1,53 € pro TeilnehmerIn gefördert.

- 4.3. Dem Zuschussantrag ist das Programm der Veranstaltung beizufügen.
- 4.4. Referentinnen bleiben außer Ansatz.

V. Bildungsmittel

- 5.1. Für die auf Stadtebene anerkannten Vereine, Verbände und Initiativgruppen wird für die Beschaffung von Material, das der Durchführung und Ausgestaltung der Jugendarbeit dient, werden Zuschüsse gewährt.
 - 5.1.1. Material im Sinne dieser Richtlinien sind z.B. Sport- und Spielgeräte, Bücher, Werkzeuge, Musikinstrumente etc.
 - 5.1.2. Die Höhe des Zuschusses beträgt 1/3 der Gesamtkosten, höchstens jedoch 204,52 € im Jahr.
- 5.2. Audiovisuelle Medien und Zeltmaterial werden bis zu 25 % der Anschaffungskosten gefördert. Die maximale Fördersumme beträgt 511,29 €. Die Mindestfördersumme beträgt 25,56 €.
- 5.3. Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind formlos vor der mit Kostenvoranschlag bei dem Jugendamt einzureichen.
- 5.4. Der Anspruch auf die Zuschusshöhe wird im Bewilligungsbescheid mitgeteilt.
- 5.5. Nach Anschaffung sind spätestens bis zum 30.11. des Jahres quitierte Rechnungen dem Jugendamt als Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 5.6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Rechnungsvorlage.

VI. Sonderveranstaltungen

- 6.1. Für die Durchführung von Sonderveranstaltungen werden im Einzelfall Zuschüsse an Träger der außerschulischen Jugendbildung gewährt.
- 6.2. Die Sonderveranstaltung soll Modellcharakter haben und somit der Jugendarbeit wichtige Erkenntnisse, neue Impulse, Anregungen und Ideen bringen.
- 6.3. Die Ausgaben dürfen von den Einnahmen nicht gedeckt werden.
- 6.4. 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist dem Jugendamt eine Konzeption mit einem Kostenvoranschlag abzugeben.
- 6.5. Nach der Veranstaltung hat der Antragsteller dem Jugendamt einen Programmablauf und einen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

- 6.6. Die Höhe des Zuschusses wird durch die Verwaltung des Jugendamtes im Einzelfall festgesetzt.

VII. Verfahren

- 7.1. Soweit nicht anders geregelt, ist Abgabefrist des jeweiligen Antrages spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme.
- 7.2. Dem jeweiligen Antrag ist immer eine original unterschriebene TeilnehmerInnenliste beizulegen.
- 7.3. Altersgrenzen werden nach dem Geburtsjahr berechnet.
- 7.4. Bagatellbeträge unter 7,67 € gelangen nicht zur Auszahlung.

VIII. Schlussbestimmungen

- 8.1. Geltungsbereich ist die Stadt Bad Kreuznach (Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes). Sofern einzelne Bestimmungen nichts anderes aussagen, gelten die Förderungen für EinwohnerInnen des Zuständigkeitsbereiches des Stadtjugendamtes.
- 8.2. Zuschussanträge sind erhältlich beim Stadtjugendamt/Stadtjugendpflege, Mühlenstraße 23, 55543 Bad Kreuznach.
- 8.3. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1997 in Kraft.
- 8.4. Über den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses entscheidet im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinien die Verwaltung des Jugendamtes.
- 8.5. In Zweifels- oder Sonderfällen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.